

**Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz
bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Schönefeld (Feuerwehrkostensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19. S.286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, (Nr. 09), S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 43, S. 25) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 12.05.2021 mit Beschluss Nr. 26/2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Schönefeld unterhält nach den §§ 2 und 3 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Die Hauptaufgabe der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Schönefeld besteht darin, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen, aber auch bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen und ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.
- (3) Zusätzlich kann die Freiwillige Feuerwehr Leistungen erbringen, die über die im BbgBKG geregelten Pflichtaufgaben hinausgehen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung solcher freiwilligen Leistungen besteht nicht.

**§ 2 Grundsätze zur Erhebung von Gebühren und
Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze verursachten Kosten nach § 45 Abs. 1 BbgBKG ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (3) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr sind gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG kostenpflichtig.
 - (4) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen zu erstatten (§ 45 Abs. 3 BbgBKG).
 - (5) Im Rahmen der überörtlichen Hilfe gemäß § 3 Abs. 3 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die tatsächlichen entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.
 - (6) Bei gemeinsamen Einsätzen mit Feuerwehren benachbarter Gemeinden ergibt sich die Höhe des Kostenersatzes bzw. der Gebühren anteilig für die durch die unterstützende Wehr erbrachten Leistungen zusätzlich aus der Kostenersatzsatzung der Nachbargemeinde.
 - (7) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnungen gestellt, besteht Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Wehrführer bzw. sein Stellvertreter in Abstimmung mit dem Aufgabenträger.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr ist die Tariftabelle in der Anlage. Die Tariftabelle ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebührensätze/ Kostenerstattungen werden unterschieden in Personalkosten und Fahrzeugkosten. Zudem wird eine Pauschale für die anteiligen Vorhaltekosten der Fahrzeuge und des Personals, unabhängig von deren Leistungsklassen und Anzahl, in Abhängigkeit der Einsatzdauer erhoben.
- (3) Maßgaben für Entgelte und Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel (z.B. Fahrzeuge) der Freiwilligen Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (4) In den Stundensätzen für Lösch- und Sonderfahrzeuge sind die Kosten für die mitgeführten Geräte, mit Ausnahme der Lösch- und Verbrauchsmittel, enthalten. Lösch- und Verbrauchsmittel, einschließlich deren Entsorgung, werden als Auslage nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.
- (5) Die Zeit der Inanspruchnahme der Leistungen bestimmt sich von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Berechnung dieser Dauer erfolgt minutengenau.
- (6) Entstehen Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so zählt dies mit zur Einsatzzeit.
- (7) Der Kostenersatz bzw. die Gebührenpflicht in Abhängigkeit der Einsatzdauer entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.
- (8) Auf die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht. Ob eine unbillige Härte oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht, entscheidet die Verwaltung der Gemeinde Schönefeld im Einzelfall.

§ 4 Auslagen

- (1) Die Beschaffungs- und Entsorgungskosten für Verbrauchsmaterialien wie z. B. Ölbindemittel, Entsorgungs- bzw. Reinigungskosten kontaminierter Mittel bzw. Ausrüstungsgegenstände werden als Auslagen gesondert erhoben.
- (2) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Fremdfirmen oder Feuerwehren der Nachbargemeinden einsetzen müssen, sind die der Gemeinde Schönefeld daraus entstehenden

Kosten bzw. Gebühren ebenfalls vom Schuldner zu tragen.

- (3) Auslagen werden nach tatsächlich verursachter Höhe erhoben.

§ 5 Schuldner der Gebühren- und Kostenerstattung

- (1) Zur Zahlung der Gebühren oder Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr sind die im § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Haftung für Schäden

- (1) Die Gemeinde Schönefeld haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient werden, übernimmt die Gemeinde Schönefeld keine Haftung.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihn oder die von ihm beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (4) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht erstattet.
- (5) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr / der Kostenersatz sowie die Auslagen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf Gebühren/ Kostenersatz können, soweit ihre Entstehung im Vorfeld bekannt ist, anteilig für

einzelne Abschnitte des Abrechnungszeitraums Abschlagzahlungen verlangt werden (z.B. für die Stellung einer Brandsicherheitswache).

- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die persönlichen Angaben der Leistungsempfänger unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Die Gebühren sowie der Kostenersatz werden von der Gemeinde Schönefeld erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten des Leistungsempfängers bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht/ Kostenersatzpflicht erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder, wenn sie von den Leistungsempfängern beantragt wurde.
- (3) Zur Ermittlung der Gebühren-/ Kostenersatzpflichtigen sowie zur Gebühren-/ Kostenersatzfestsetzung ist die Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben sind, zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld (Feuerwehrkostensatzung) vom 30.01.2008, Beschluss Nr. 0002/08 außer Kraft.

Anlage 1 - Tariftabelle

Grundtarif je Stunde	Grundtarif je Minute
128,78 €	2,13 €

Tabelle 1: Grundtarif¹

Fahrzeugkategorie	Tarif je Einsatzstunde und Fahrzeugkategorie, abgerundet	Tarif je Einsatzminute und Fahrzeugkategorie, abgerundet
DLK	219,98 €	3,66 €
ELW	28,79 €	0,47 €
MTF	78,86 €	1,31 €
RW	116,00 €	1,93 €
TLF	129,40 €	2,15 €
TSF	35,45 €	0,59 €
LF	227,79 €	3,79 €
HLF	83,65 €	1,39 €
MZF	18,65 €	0,31 €
Netzersatzanlage-Lima	137,56 €	2,29 €

Tabelle 2: Tariftabelle für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge

Personalbezeichnung	Tarif je Einsatzstunde und Einsatzkraft, abgerundet	Tarif je Einsatzminute und Einsatzkraft, abgerundet
Einsatzkraft	18,39 €	0,30 €

Tabelle 3: Tariftabelle für die Inanspruchnahme der Einsatzkräfte

Für Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, gelten die Gebührensätze vergleichbarer Tarifpositionen

¹ Der Grundtarif wird unabhängig von der Anzahl der Fahrzeuge und Einsatzkräfte erhoben.